

Erzgeb. Volksfreund

Tageblatt und Amtsblatt

Programmdirektor:
Hilfsredakteur: Schneeberg.

Verantwortlicher:
Schneeberg 10.
Post 51
Schwarzenberg 19.

für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Gartenstein, Johannsgeorgenstadt, Löbnitz, Kreuzstädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Nr. 289.

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach dem Sonntag und Feiertagen. Abonnementspreis 60 Pf. Jahrespreis 6,00 Pf. im Voraus. Einzelhefte 10 Pf., im Ausland 12 Pf., im Ausland 14 Pf., im Ausland 16 Pf., im Ausland 18 Pf., im Ausland 20 Pf.

Mittwoch, den 13. Dezember 1911.

Jahresabonnement für die am Montag erscheinende Nummer bis Sonntag 11 Uhr. Ein Abonnement für die wöchentliche Ausgabe der Nummer bis zum vorletzten Sonntag, bevor ein solches nicht mehr abgesetzt, wenn nicht für die nächsten beiden Ausgaben nicht gesendet. Ansonsten keine weitere Verantwortung. Für die abgesetzten Exemplare macht sich die Redaktion nicht verantwortlich.

64. Jahrg.

Aue.

Eintragungen in das Wasserbuch.

Mit dem 31. Dezember 1911 läuft die Frist ab zur Anmeldung der in das Wasserbuch einzutragenden bestehenden Wasserbenutzungen an fließenden Gewässern, gleichviel ob der Wasserlauf privat oder öffentlich.

Das Wasserbuch für den Bezirk der Stadt Aue wird bei der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg geführt, die die Eintragung der bestehenden Anlagen auf Grund eines von uns ausgestellten Zeugnisses über das Bestehen von Wasserbenutzungen vornimmt. Als bestehende Anlagen werden nur diejenigen betrachtet, die vor dem 31. Dezember 1908 errichtet worden sind.

Zur Eintragung ins Wasserbuch sind anzumelden u. a.:

1. Die Ableitung von Tage- und Wirtschaftswässern in die Flüsse, Betriebsgräben usw.
2. „ „ gewerblicher Wasser (aus Weizerieien, Färbereien usw.)
3. „ „ Spülabtrittswässer (soweit sie nicht der städtischen Hauptschleuse zufließen.)
4. Das Bestehen von Ufermauern, Stauanlagen, Privatbrücken,
5. „ „ Ent- und Bewässerungsanlagen landwirtschaftlicher Grundstücke.

Die Ausfertigung der erwähnten Zeugnisse erfolgt im Stadtbauamt, Zimmer 8 des Stadthauses; dort wird auch jede Auskunft erteilt werden.

Der Rat der Stadt.
Dr. Regschäpar, Bürgermeister.

Aue.

Die Maul- und Klauenseuche

ist im Schlacht- und Viehhofe festgestellt worden.

Rat der Stadt Aue, am 12. Dezember 1911.

Neustädte.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume bleibt

Sonnabend, den 16. Dezember, nachmittags und unsere Rath- und Sparkassenexpedition geschlossen. Standesamtsangelegenheiten werden

Sonnabend, vormittag von 11-12 Uhr

erledigt.

Neustädte, am 11. Dezember 1911.

Der Stadtrat.
Dr. Richter, B.

Lauter.

Gemeindefassen.

In der Zeit vom 27. Dezember 1911 bis 10. Januar 1912 sind wegen des regeren Verkehrs in der Sparkasse sämtliche Gemeindefassen und die Steuereinnahme geschlossen. Es wird in diesen Tagen nur in der Sparkasse abgeholt.

Lauter, am 10. Dezember 1911.

Der Gemeinderat.
Herrmann.

Bernsbach.

Die Wählerlisten für die Reichstagswahl

liegen vom 14. Dezember 1911 ab im Gemeindeamte 8 Tage während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Liste sind bis zum 22. Dezember zu erheben.

Bernsbach, den 11. Dezember 1911.

Der Gemeindevorstand.

Kirchenvorstandswahlen in Niederschlema.

Aus hiesigem Kirchenvorstand haben auszuscheiden die Herren Fabrikbesitzer Heinz, Schneidermeister Leonhardt und Kommerzienrat Toebe. Diese sind wieder wählbar. Die Wahl findet nächsten Sonntag, den 3. Advent, am 17. Dezember d. J. nach dem Gottesdienste bis 12 Uhr statt. Wählen dürfen nur die, welche in die Wählerliste eingetragen worden sind. Wählbar sind nach § 8, 8 der Kirchenverordnungen und Synodalordnung nur selbständige Hausväter der Kirchgemeinde von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und keinen der Gründe gegen sich haben, die nach Ziffer 4 von der Aufnahme in die Wählerliste ausschließen.

Niederschlema, den 12. Dezember 1911.

Der Kirchenvorstand.

Öffentl. Sitzung der Stadtverordneten zu Schneeberg

Donnerstag, den 14. Dezember 1911, abends 6 Uhr.

Holzversteigerung auf Breitenbrunner und Craudorfer Staatsforstrevier.

Im Gasthof „zum grünen Baum“ in Breitenbrunn sollen Sonnabend, den 16. Dezember 1911, von vormittags 9 Uhr an:

a) vom Breitenbrunner	b) vom Craudorfer Revier	Mäßer	b. 7-15 cm Oberst.	3,5 u. 4,0 m lang,
7597	10070 fl.	.	6-12	lang,
—	24 bu.	.	16-22	lang,
2493	1103 fl.	.	8-10	lang,
990	350	•	3-7	lang,
6050	5890 •	Reißstangen	•	lang,
2,5	50 mm bu.	•	•	lang,
233	227 •	fl.	•	lang,
3446	488 •	fl.	•	lang,

aufbereitet in den Wärfungen:
a) Breitenbrunner Revier:
Fl. 3, 5, 17, 20, 21, 47, 52, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.
b) Craudorfer Revier:
Fl. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50.

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Die unterzeichneten Revierverwaltungen erteilen über obige Hölzer nähere Auskunft. Breitenhof, Breitenbrunn und Schwarzenberg, am 11. Dezember 1911.

Kgl. Forstrevierverwaltungen Breitenbrunn und Craudorf.

Kgl. Forstrentamt.

Berhandlungen über Terrorismus und Koalitionsrecht im Sächsischen Landtage.

Die Zweite Ständekammer beschäftigte sich am gestrigen Montag in längerer Aussprache mit zwei Interpellationen und einem Antrage, welche die zeitgemäßen Fragen des sozialdemokratischen Terrorismus, des Schutzes der arbeitenden Klassen und ferner das Thema vom Koalitionsrecht behandelten.

Es waren 1. die Interpellation des Abg. Bleyer (nat.) und Genoffen: „Der Terrorismus, den die sozialdemokratischen Gewerkschaften und Verbände gegen die ihnen nicht zugehörigen Berufsgruppen, gegen die Arbeitwilligen und gegen die Gewerbetreibenden ausüben, gefährdet den Bestand und die Entwicklung von Industrie, Handel und Handwerk und beeinträchtigt schwer die Freiheit der arbeitenden Arbeiterschaft; er verhindert das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, schädigt das Arbeitsverhältnis im Volke und stört die Rechtschaffenheit. Bittet die Regierung demgegenüber die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die ihr zustehenden Wachbefugnisse für ausreichend, und wenn nicht, was gedenkt sie zu tun?“

2. Die Interpellation des Abg. Gaston (Soz.) und Gen.: „Was gedenkt die königl. Staatsregierung zu tun, um die Ausübung des Koalitionsrechts in Sachsen sicherzustellen?“

3. Der Antrag des Abg. Dr. Böhme (konj.) und Gen.: „Die Kammer wolle beschließen: 1. die königl. Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrat dafür einzutreten, daß baldmöglichst durch Reichsgesetz ein ausgiebiger Schutz der Arbeitwilligen und der Freiheit des Gewerbetreibenden geschaffen werde, 2. die Erste Kammer zum Besitze zu diesem Beschlusse einzuladen.“

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte beschloß das Haus,

zuerst die Begründung des konservativen Antrags entgegenzunehmen und dann die der Interpellationen folgen zu lassen.

Zur Begründung des konservativen Antrags führte Abg. Dr. Böhme aus: Im letzten Jahrzehnt hat die Sozialdemokratie einen großen Einfluß auf die freien Gewerkschaften gewonnen. Sie kämpft mit Exzesse, Ausperrung, Boykott und Verrat. Jeder Gewerbebetrieb soll gefährdet werden, auch der des Arbeitnehmers. Jedem Staatsbürger soll die Freiheit der Entscheidung, ob er sich einer Koalition anschließen will oder nicht, unbenommen sein. Wenn der Schutz der Arbeitwilligen besser durchgeführt worden wäre würden Vorgänge wie in Moabit in ihrer Entstehung unterdrückt worden sein. In der Rechtsprechung besteht leider eine Verschiedenheit der Auffassung, die eine gesetzgeberische Regelung entschieden notwendig macht. Tarifverträge und Arbeitsnachweise haben sich als ungeeignet erwiesen, einen befriedigenden Zustand herbeizuführen. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften erklären sie als Etappen auf dem Wege zum Zukunftsstaat. Das bedeutet aber einen Kampf auf Leben und Tod zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Von den paritätischen Arbeitsnachweisen wollen die Arbeitgeber nichts wissen, weil sie nicht paritätisch arbeiten und benutzt werden, um Spionage zu treiben. Einer gesetzlichen Regelung muß auch der Generalstreik unterliegen.

Abg. Bleyer (nat.) sprach zu der nationalliberalen Interpellation über den Terrorismus der Sozialdemokratie. Sie soll kein Angriff gegen das geltende Koalitionsrecht sein. An der geistigen und materiellen Forderung des Arbeiterhandes haben Staat, Gemeinden und Private jahrelang gearbeitet, aber diesen befriedigenden Zustand vermochte die Sozialdemokratie nicht mehr zu erzeugen. Sie kann auf Mittel zur Forderung ihrer

politischen Macht. Der Arbeitgeber ist nicht mehr Herr in seinem Hause, die Organisation ist es. Ueber die Güte der Arbeit entscheidet nicht mehr der Fabrikant, sondern der Ausschuß, hinter dem die Organisation steht. Unsere materielle Weltanschauung beeinträchtigt die Wirkung unserer sozialen Fürsorge. Es fehlt uns die religiöse Ueberzeugung und die Menschenliebe.

Abg. Heldt (Soz.) begründete die sozialdemokratische Interpellation mit dem Hinweis, der deutsche Arbeiter habe zwar das Koalitionsrecht, aber wenn er es gebrauchen wolle, werde er bestraft. Es gäbe auch einen Terrorismus der Unternehmer. Zur Durchführung ihres Koalitionsrechts bedürften die Arbeiter eines größeren Schutzes. Es gebe ganze Kolonnen, die als Streikbrecher von Ort zu Ort ziehen. „Den Verrat lieben Sie zwar auf der rechten Seite, aber den Verräter lieben Sie auch nicht.“ (Applaus.) Es sei ungeheuerlich, wenn schon in dem Moment, wo die Arbeiter Streikposten aufstellten, auch die Polizei Streikposten aufstelle. Es gebe auch behördlichen Terrorismus.

Staatsminister Graf Bismarck v. Wilsdorf: Wenn der Herr Abg. Heldt soeben in seiner Volksrede... (Heiterkeit und Lärm. Rufe: Sehr richtig!) behauptet hat, daß ich in meinen Reden die Sozialdemokratie nicht richtig charakterisiert habe, so kann ich das ruhig dem Urteile des Landes überlassen. Den Vorwurf aber, die sächsische Regierung habe der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen nicht den nötigen Nachdruck verliehen, muß ich entschieden zurückweisen. Er hat sich dann darüber beschieden, daß der Herr. u. g. Wiggenfus in Chemnitz einem Arbeiter eine Empfehlung ausgestellt hat. Ich kann darin beim besten Willen keine Ungeheuerlichkeit erblicken. Der Wiggenfus hat nur pflichtgemäß gehandelt, wenn er dem Oesterreicher, der sich an ihn wandte, half. Ebenso muß ich es als einen unbedeutenden Spottwurf zurückweisen, wenn der Abg. Heldt des Polizeichefs Vorwurf davon macht, daß sie Arbeitwillige